

Richtlinien für Promotionsordnungen	27.02.2007	7.40.00 Nr. 1	S. 1
-------------------------------------	------------	----------------------	------

		Der Präsident
Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen		
27.02.2007		7.40.00 Nr. 1 Richtlinien

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Richtlinien</i>	Senat: 19.07.2006	HMWK: 06.11.2006

Richtlinien für Promotionsordnungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 19. Juli 2006

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat in seiner Sitzung vom 19.07.2006 gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes folgende Richtlinien beschlossen:

1. Internationalisierung

1.1 Sprache der Dissertation

Dissertationen können in Deutsch und /oder Englisch erstellt werden. Jede weitere Wissenschaftssprache kann zugelassen werden, sofern die Prüfungskommission über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um die Dissertation beurteilen zu können. Der Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung gemäß dem International Dissertation Abstract in deutscher Sprache, deutschsprachigen Dissertationen in englischer Sprache, beigefügt werden.

1.2 Sprache der Disputation

Die Disputation wird in Deutsch geführt. Sie kann auf Antrag in jeder Wissenschaftssprache geführt werden, sofern sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission dem Antrag zustimmen.

1.3 Sprache der Urkunde

Neben der Urkunde in deutscher Sprache wird auf Antrag des Doktoranden eine Übertragung in englischer Sprache erstellt, als solche kenntlich gemacht und vom Dekan gegengezeichnet.

2. Zulassung zur Promotion

2.1 Ausländische Abschlüsse, Bachelor-Absolventen und Lehramtsstudierende

In den Promotionsordnungen ist vorzusehen, dass auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz internationale akademische Abschlüsse als eine der Voraussetzungen für ein Promotionsverfahren anerkannt werden.

Die Promotionsordnungen haben zu regeln, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Bachelor/Bakkalaureus-Abschluss zur Promotion berechtigen kann. Hierbei ist der wissenschaftliche Kenntnisstand eines vollakademischen Studiums als Maßstab anzusetzen. Entsprechendes gilt für Abschlüsse in einem Lehramtsstudium an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen. Der Abschluss eines Studiums für ein Lehramt an Gymnasien berechtigt grundsätzlich zur Promotion, das Promotionsstudium kann mit Auflagen versehen werden. Die Promotionsordnungen müssen für diese Fälle Regelungen enthalten, inwieweit die Masterphase in die Promotionsphase integriert wird, welche Art von Studienauflagen die Zulassung enthalten soll und wie das erreichte Studienniveau bei einem Abbruch bescheinigt werden kann.

2.2 Verleihung Dr. mult.

Die Promotionsordnungen müssen Regelungen enthalten, in welchen Fällen der Erwerb eines weiteren Dokortitels der gleichen Kennzeichnung erlaubt sein soll.

3. Organisation

3.1 Zusammenarbeit mit Graduiertenzentren

Die Promotionsordnung muss ein Verfahren beschreiben, wie ein fachlich zugeordnetes Graduiertenzentrum durch den Promotionsausschuss zu informieren ist. Die Promotionsordnung muss Regelungen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft in einem Graduiertenzentrum erfolgt.

3.2 Betreuung

Die Promotionsordnungen müssen Regelungen darüber enthalten, welche wissenschaftlich und organisatorisch angemessene Betreuung bei dem Promotionsverfahren mindestens einzuhalten ist.

3.3 Studienprogramm

Promotionsordnungen sollen Regeln enthalten, inwieweit für Doktoranden die Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen vorzusehen ist.

Gießen, den 19. Juli 2006

Prof. Dr. Stefan Hormuth
(Präsident)